



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

04. Jahrgang

Freitag, den 20. September 2019

Nr. 10/2019

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für die Kalenderjahre 2019 und 2020 Seite 2

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Nachwahl der Ortsbeiräte Klasdorf und Radeland am 01. September 2019 Seite 4

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 26.09.2019
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 24.10.2019
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 14.11.2019
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 18.11.2019
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 04.12.2019
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812
- Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigehalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 30,27 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreislise.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 08.10.19, Erscheinung: 18.10.19

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil des **Hauptausschusses vom 15.08.2019** wurde folgender Beschluss gefasst:

Wahl von Herrn Michael Ebell zum stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses

Im öffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung vom 29.08.2019** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

VV 19/055 Beschluss zur Besetzung des Bauausschusses und des Werksausschusses des Eigenbetriebes WABAU einschl. der sachkundigen Einwohner/innen sowie zur Besetzung der Aufsichtsräte der BBP-GmbH und der Abwasserwerke Baruth GmbH durch die Fraktion CDU wie folgt:

Bauausschuss:

Mitglied: Herr Ralf Hensel

Stellvertreter: Herr Matthias Jahn

sachkundiger Einwohner: Herr Chris Linke

Werksausschuss WABAU:

Mitglied: Herr Matthias Jahn

Stellvertreter: Herr Lutz Möbus

sachkundiger Einwohner: Herr Thomas Schmiededecke

Aufsichtsrat der BBP-GmbH: Herr Lutz Möbus

Aufsichtsrat Abwasserwerke Baruth GmbH:

Herr Matthias Jahn

VV 19/065Frak

Beschluss zur Umbesetzung der Aufsichtsratsmitglieder in der Abwasserwerke Baruth GmbH sowie der BBP-GmbH auf Antrag der Fraktion DIE LINKE wie folgt:

Aufsichtsrat der BBP-GmbH:

Herr Ronny Wendt

Aufsichtsrat Abwasserwerke Baruth GmbH:

Herr Jörg Stubbe

VV 19/056

Wahlprüfungsentscheidung bezüglich der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark wie folgt: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

VV 19/057

Wahlprüfungsentscheidung bezüglich der Wahl der Ortsbeiräte Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus und Schöbendorf wie folgt:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

VV 19/058

Wahl der Mitglieder des Ortsbeirates des Ortsteiles Ließen wie folgt:

Herr Ralf Gruiting-Schickenberg

Frau Frau Elke Gierach

Herr Sven Diehbach

VV 19/059

Beschluss zur Bestellung der Mitglieder der Stadt Baruth/Mark in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes "Dahme/Notte" wie folgt:

Herr Daniel Schacht

Herr Harm Tinge

Herr Helmut Dornbusch

VV 19/060

Beschluss der Neufassung der Verbandsumlagesatzung der Stadt Baruth/Mark

VV 19/061

Beschluss zur Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben/Aufwendungen auf dem Sachkonto/Investition „Zugang Gebäude und Aufbauten bei Kultureinrichtungen/Schulungszentrum Murun“

VV 19/062

Beschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Baruth/Mark und Golßen zur gemeinsamen Auftragsvergabe zwecks Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge durch ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)

VV 19/063MV

Mitteilungsvorlage zur Haushaltssperre für einzelne – noch zu benennende - Haushaltsstellen für das Haushaltsjahr 2019

VV 19/064Frak

Beschluss zur Schaffung einer Stadtbushlinie zur Verbindung der Ortsteile, des Industriegebiets und der touristischen Highlights mit den Bahnhöfen von Baruth/Mark und dem Stadtgebiet auf Antrag der Fraktion DIE LINKE

VV 19/069

Beschluss zur Änderung des Standortes des Kita-Neubaus im Ortsteil Paplitz der Stadt Baruth/Mark wie folgt: Luckenwalder Landstraße 5

Im nichtöffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung vom 29.08.2019** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

VV 19/067

Beschluss zur Übertragung des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Paplitz, Flur 8, Flurstück 137 an die BBP-GmbH

VV 19/068

Neufassung des Beschlusses zur Grundstücksveräußerung von Arrondierungsteilflächen der Flurstücke 464, 465 und 359 in der Gemarkung Baruth, Flur 6

Im öffentlichen Teil des **Werksausschusses des Eigenbetriebes WABAU vom 04.09.2019** wurden folgender Beschluss gefasst:

Wahl von Herrn Harm Tinge zum stellvertretenden Vorsitzenden des Werksausschusses

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 10.09.2019

gez. Linke

Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für die Kalenderjahre 2019 und 2020 vom 30.08.2019

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19), in der jeweils geltenden Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 29.08.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand und Entstehung der Umlage
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Umlageschuldner
- § 5 Umlagemaßstab
- § 6 Umlagesatz
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Baruth/Mark ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ für diejenigen Flächen im Stadtgebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.
- (2) Den Verbänden obliegt innerhalb ihres jeweiligen Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. §§ 39 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (3) Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus Anlage I zu § 1 GUVG i. V. m. den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:
 - a) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 01.06.2011, in Kraft ge-

treten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 34 vom 31.08.2011, S. 1371 ff. in der Fassung der dritten Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 14.11.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50 vom 12.12.2018, S. 1267 f., in Kraft getreten am 01.01.2019.

- b) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ vom 05.09.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 39 vom 04.10.2018, S. 895 ff., in Kraft getreten am 01.01.2019.
 - c) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 18.10.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 47 vom 21.11.2018, S. 1145 ff., in Kraft getreten am 01.01.2019.
 - d) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ vom 27.11.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 53 vom 27.12.2018, S. 1593 ff., in Kraft getreten am 01.01.2019.
- (4) Die Stadt als Verbandsmitglied hat auf Grundlage der Verbandsatzungen den Gewässerunterhaltungsverbänden „Obere Dahme/Berste“ und – seit dem 1. Januar 2014 – Kremnitz-Neugraben“ sowie den Wasser- und Bodenverbänden „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Baruth/Mark erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neugraben“ sowie die Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ zu zahlenden Beiträge sowie die bei der Umlegung der Beiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Stadt Baruth/Mark durch Umlagebescheid für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Kleinbeträge bis einschließlich 2,00 € pro Kalenderjahr können für fünf Jahre zusammengefasst werden. Beträgt die Umlage eines Umlageschuldners nach der Zusammenfassung von fünf Kalenderjahren weniger als 2,00 €, wird von einer Veranlagung abgesehen.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, jedoch nicht vor Bekanntgabe des Umlagebescheides für das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
 - a) am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als 15,00 € beträgt und 30,00 € nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Umlageschuldners kann die Umlage in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die Umlage ist dann – abweichend von den Absätzen 1 und 2 – für das Kalenderjahr 2019 am 01.07.2019 und für das Kalenderjahr 2020 am 01.07.2020 in einem Betrag fällig. Der Antrag muss spätestens bis einschließlich dem 30.11. des - dem Umlagejahre vorausgehenden - Kalenderjahres beantragt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis der Umlageschuldner etwas Abweichendes beantragt.
- (4) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe eines Kalenderjahres.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet ist, für das die Stadt Mitglied des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmetern angegebene Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6

Umlagesatz

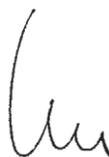
- (1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für die Kalenderjahre 2019 und 2020 0,001033 €/m².
- (2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für die Kalenderjahre 2019 und 2020 0,000909 €/m².
- (3) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für die Kalenderjahre 2019 und 2020 0,001072 €/m².
- (4) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für die Kalenderjahre 2019 und 2020 0,001093 €/m².
- (5) Liegt ein Grundstück in mehreren Verbandsgebieten, findet für die betreffenden Teilflächen des Grundstücks der Umlagesatz des jeweils betroffenen Verbandes nach den Absätzen 1 bis 4 Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Baruth/Mark, den 30.08.2019



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für die Kalenderjahre 2019 und 2020 vom 30.08.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Geneh-

migung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 30.08.2019

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Nachwahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Kladorf und Radeland am 01. September 2019

Der Wahlausschuss der Stadt Baruth/Mark hat in seiner Sitzung am 05.09.2019 festgestellt, dass folgende Bewerber/innen bei der Nachwahl der Ortsbeiräte Kladorf und Radeland am 01.09.2019 gewählt wurden:

I. Ortsbeirat Kladorf

19	Einzelwahlvorschlag Höntze Höntze, Roswitha 219 Stimmen	I Sitz gewählt
20	Einzelwahlvorschlag Schmiedeke Schmiedeke, Dirk 123 Stimmen	I Sitz gewählt
21	Einzelwahlvorschlag Straatmann Straatmann, Wilken 71 Stimmen	I Sitz gewählt

II. Ortsbeirat Radeland

20	Einzelwahlvorschlag Löffler Löffler, Rudi 149 Stimmen	I Sitz gewählt
21	Einzelwahlvorschlag Töpfer Töpfer, Janine 119 Stimmen	I Sitz gewählt
19	Einzelwahlvorschlag Albrecht Albrecht, Angelika 62 Stimmen	I Sitz gewählt
22	Einzelwahlvorschlag Wienicke Wienicke, Christa 36 Stimmen	Ersatzperson

gez. Linke
Wahlleiter

Hinweise:

Gemäß § 51 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 16], S.2) haben die gewählten Bewerber/innen die Möglichkeit, ihre Wahl innerhalb der dort bestimmten Frist abzulehnen. In diesem Fall rücken die Ersatzpersonen in der dargestellten Reihenfolge nach.

Gemäß § 55 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer

unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Ein Wahleinspruch kann nicht darauf gestützt werden, dass ein Wahlvorschlag oder ein Bewerber zu Unrecht zugelassen worden ist. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter frühestens am Tag der Wahl und spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten. Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die aufgrund dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlverordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird, ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft "Baruth/ Klein Ziescht"

Der Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft "Baruth/ Klein Ziescht" lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft "Baruth/ Klein Ziescht" gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft "Baruth/ Klein Ziescht"

am **Mittwoch, dem 30.10.2019 um 18.00 Uhr**
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung,
Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark

ein. Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Notjagdvorstand
2. Bericht des Notjagdvorstandes
3. Billigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung
5. Neuwahl des Jagdvorstandes
6. Neuwahl der/ des Kassenführerin/ Kassenführers
7. Neuwahl der/ des Schriftführerin/ Schriftführers
8. Revisionsbericht Kassenprüfung
9. Beschluss zur Entlastung des Notjagdvorstandes für das Jagdjahr 2018/2019
10. Beschluss zur Auskehr des Reinertrages für das Jagdjahr 2018/2019
11. Beratung und Empfehlung zur weiteren Verfahrensweise zum Jagdpachtvertrag „Bernhardsmüh“
12. Sonstiges

Hinweise: Aufgrund des Rücktritts des Jagdvorstandes fungiert der Bürgermeister als Notjagdvorstand.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Notjagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Das **Protokoll** der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom **23.09. bis einschließlich dem 29.10.2019** in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Sprechzeiten eingesehen werden. Da der Jagdvorstand neu zu besetzen ist, werden interessierte Jagdgenossen gebeten, ihre Bereitschaft zur Kandidatur **bis zum 27.10.2019** beim Notjagdvorstand bei der

**Stadt Baruth/Mark - Bürgermeister als Notjagdvorstand -
Ernst- Thälmann- Platz 4
15837 Baruth/Mark**

schriftlich einzureichen.

Baruth/Mark, den 03.09.2019

gez. Ilk
Notjagdvorstand